



## Ablaufplan beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die Sekundarstufe II

Eine Schülerin/ein Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung wird in der Sekundarstufe II bei Fortbestand des Unterstützungsbedarfs ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 AO-SF sonderpädagogisch unterstützt (Rechtsgrundlage: § 19 (1) AO-SF).

### Beteiligte und Ablaufschritte

- **Die abgebende Schule** der Sekundarstufe I (Allgemeine Schule oder Förderschule) oder der Sekundarstufe II (Berufskolleg) leitet einen Vorschlag auf Schulwechsel von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II rechtzeitig im Rahmen der Anmeldephase der Berufskollegs der aufnehmenden Schule zu. Empfehlung: Vorab sollten koordinierte Informations- und Beratungsgespräche zwischen den Schulen geführt werden
- **Inhalte des Vorschlags**
  - Zusammenfassung zum bestehenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und zur Lern- und Leistungsbilanz i. S. einer jährlichen Überprüfung (z. B. Förderplan, Übergangsbericht)
  - Kopien des letzten Zeugnisses
  - Eltern- und Schülervotum zur Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
  - Begründetes Votum der abgebenden Schule
  - Votum der aufnehmenden Schule mit Benennung des Bildungsganges, in den die Schülerin/der Schüler aufgenommen werden soll
  - Kopien aller Feststellungsbescheide der zuständigen Bezirksregierungen über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I
  - Aussagen zu behinderungsspezifischen Ausstattungsnotwendigkeiten - räumlich, sächlich, medial - als Information für den Schulträger.

Eine erneute Begutachtung im Sinne der AO-SF §§ 11-15 erfolgt nicht.

- **Federführender Akteur**  
für die zeitliche, formale und inhaltliche Gestaltung dieses Verfahrens im Gemeinsamen Lernen ist die Sonderpädagogin/der Sonderpädagoge der abgebenden Schule – stets in Abstimmung mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule.
- **Schulträgerevotum**  
Die aufnehmende Schule  
...holt ein Schulträgerevotum ein und dokumentiert dies im vorliegenden Formblatt (Downloadformular)...  
...leitet den Antrag für die Fortführung sonderpädagogischer Unterstützung (s.



Downloadformular) mit einer eigenen Stellungnahme und dem Votum des Schulträgers und evtl. vorliegenden Gutachten der Arbeitsverwaltung an die obere Schulaufsicht (Dezernat 45) zur Entscheidung weiter. Dort werden die Schülerinnen und Schüler datentechnisch erfasst.

➤ **Die obere Schulaufsicht**

...entscheidet gemäß § 19 (4) AO-SF unter Berücksichtigung des Schulträger-votums,

...informiert Erziehungsberechtigte / Schüler und

...informiert die aufnehmende Schule über ihre Entscheidung.

***Hinweise:***

Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß §§ 11 - 16 AO-SF zu verfahren (§19 (6) AO-SF).

Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin/der Schüler schulpflichtig ist.